

Verkehrsbehörde

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

**Max Streicher GmbH & Co.KG auf Aktien
Niederlassung Burghausen
Fuggerstraße 29
84561 Mehring-Öd**

PLZ, Ort, Datum 84503 Altötting, 02.07.2026	
Sachbearbeiter(in) Frau Kindler	Zimmer- Nr. DE.08
Telefon (Durchwahl) 08671/502-523	Telefax-Nr. 08671/502-71523
E-Mail michaela.kindler@lra-aoe.de	
Az. 16/1402-1/Ki	Vorgang-Nr./Jahr/VRAO-Nr. Bitte stets angeben! 106/2026/113

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

erlassen wir gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende

erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)	zum Antrag vom 19.06.2026		Vorgang-Nr./Jahr/VRAO-Nr. 106/2026/113	
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	Verantwortlicher Bauleiter Straßer, Anton		Telefon 0175/2243842	
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über	0 t Gesamtgewicht	0 m Breite	0 m Länge	0 m Höhe

1. Ort der Sperrung/ Straßenbezeichnung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil / auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) 84489 Burghausen / Mehringer Straße /
Lage/Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y von Hausnummer 71 bis 78; bei Hs-Nr. 71 und 78
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 13.07.2026 - 17.07.2026
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Verlegung Kanalhausanschluss für Hs-Nr. 71
2. Verkehrszeichen nach	<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Signallageplan <input checked="" type="checkbox"/> Umleitungsplan Anlage <input checked="" type="checkbox"/> Regelplan Nr. B I/15
3. Umleitung/frei bis	Burgkirchener Straße (B20), B 20, St 2108, Lengthal, GVS Lengthal Badhöring/
4. Weitere Maß- nahmen zur Sicherung des Verkehrs; Sonstige Hinweise	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich! Die vorhandene Beschilderung, Wegweisung und Markierung ist abzudecken bzw. ungültig zu machen, soweit sie dieser Anordnung entgegensteht. Vorübergehend außer Kraft zu setzende Verkehrszeichen und Wegweisschilder müssen entweder blickdicht (auch nachts) abgedeckt oder berührungsfrei mittels Auskreuzvorrichtung ungültig gemacht werden. Die Verwendung von Klebebändern ist dabei unzulässig. Information der Öffentlichkeit/Pressearbeit muss durch die ausführende Baufirma erfolgen, ggf. durch den Auftraggeber. Die Gemeinde / Stadt wird gebeten betroffene Schul- bzw. Kindergartenzubringer zu informieren, ebenso ggf. betroffene Gewerbetreibende und Entsorgerfirmen, sowie die Information auf der Webseite/Gemeindeblatt o.ä. bereit zu stellen. Bitte ebenso die FFW informieren. Anliegerinformation ist durch die Baufirma vorzunehmen, die Anlieger sind über den jeweiligen Baufortschritt zu informieren.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr 147,00 EUR	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 147,00 EUR
-----------------------------------	----------	----------------------	----------------------------

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift Michaela Kindler	Anlagen: - Regelplan B I/15, , - Umleitungsplan, , , - Kostenrechnung
	Verteiler: STBA TS VG Emmerting BRK Rettung Bus VGAÖ Abfall-Gelb1 Stadt Burghausen PI Burghausen MaV ILS Bus Hinmüller Reisen Abfall-Restmüll

Stephan Beutthäuser
Erster Bürgermeister

Beiblatt zur Anordnung Nr. / Az. 106/2026

Darüber hinaus gehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO, der VwV-StVO und den RSA entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

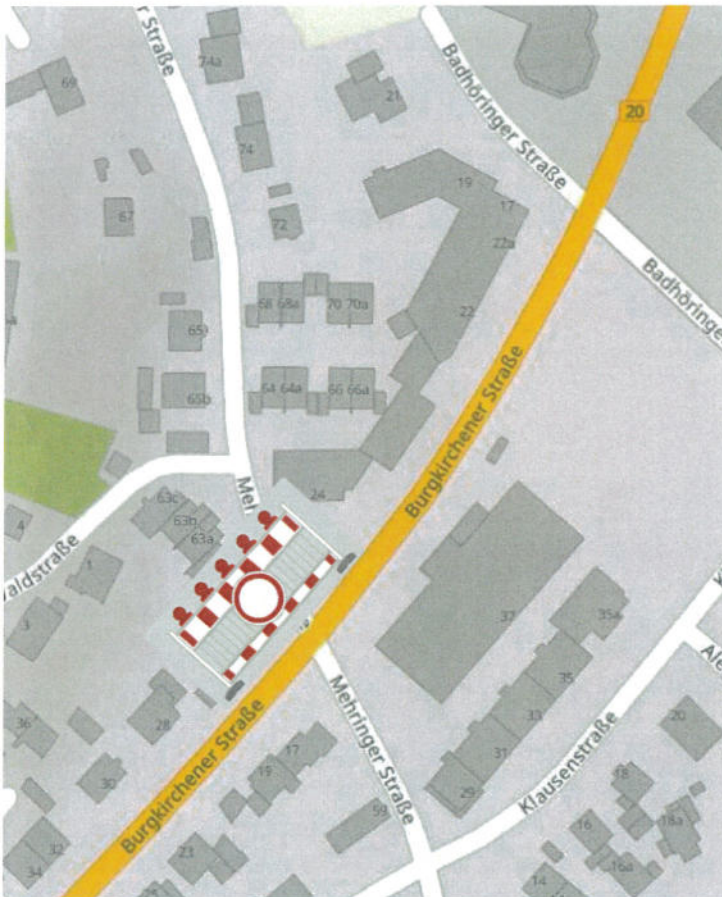
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anhang zum Antrag VRA vom 19.06.26
Ort: Burghausen, Mehringerstr. 71
Verlegung Kanal
Polier: Anton Straßer 0175 / 2243842
Ausführung: 13.07. – 24.07.26
Dauer ca. 5 Tage



Max Streicher GmbH & Co KG aA
Fuggerstraße 29
84561 Mehring

Beschreibung:
Verlegung Kanalhausanschluss für Hs.Nr. 71



Zusatz
„Frei bis Hs.Nr. 78“

Anhang zum Antrag VRA vom 19.06.26
Ort: Burghausen, Mehringerstr. 71
Verlegung Kanal
Polier: Anton Straßer 0175 / 2243842
Ausführung: 13.07. – 24.07.26
Dauer ca. 5 Tage



Max Streicher GmbH & Co KG aA
Fuggerstraße 29
84561 Mehring

Beschreibung:
Verlegung Kanalhausanschluss für Hs.Nr. 71



Anhang zum Antrag VRA vom 19.06.26
Ort: Burghausen, Mehringerstr. 71
Verlegung Kanal
Polier: Anton Straßer 0175 / 2243842
Ausführung: 13.07. – 24.07.26
Dauer ca. 5 Tage



Max Streicher GmbH & Co KG aA
Fuggerstraße 29
84561 Mehring

Beschreibung:
Verlegung Kanalhausanschluss für Hs.Nr. 71



Anhang zum Antrag VRA vom 19.06.26
Ort: Burghausen, Mehringerstr. 71
Verlegung Kanal
Polier: Anton Straßer 0175 / 2243842
Ausführung: 13.07. – 24.07.26
Dauer ca. 5 Tage



Max Streicher GmbH & Co KG aA
Fuggerstraße 29
84561 Mehring

Beschreibung:

Verlegung Kanalhausanschluss für Hs.Nr. 71

